

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MWM Ausbau GmbH (2021)

I. Geltung

1. Für unsere Bestellungen und Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch für zukünftige Bestellungen und Aufträge, selbst wenn wir auf diese Bedingungen nicht nochmals gesondert hinweisen.
2. Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden sowie von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Liefer- oder Zahlungsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur insoweit, als wir diese in Textform oder schriftlich bestätigt haben.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Bestellungen und sonstigen Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir diese in Textform oder schriftlich erteilen oder bestätigen.
2. Bis zu einer Auftragsbestätigung oder – mangels Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung sind unsere Bestellungen und Aufträge frei widerruflich. Im Übrigen behalten wir uns vor, irrtümliche Bestellungen und Aufträge zu korrigieren oder zu stornieren, wobei wir für den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Vertrauensschaden einstehen.
3. Der Verkäufer/Auftragnehmer hat unverzüglich und eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Angaben in unserer Bestellung richtig sind und die bestellte Ware ihrer erkennbaren Zweckbestimmung genügt. Im Zweifel sind uns Bedenken gegen die vorgesehene Verwendung unverzüglich mitzuteilen.

III. Preise

1. Die in unseren Bestellungen und Aufträgen ausgewiesenen Preise sind als Festpreise zu verstehen.
2. Die vereinbarten Preise schließen – sofern nicht in Textform oder schriftlich anders vereinbart – alle Leistungen ein, die zur Beschaffung und Lieferung erforderlich sind, insbesondere die Verpackung und den Transport zum Lieferort frei Empfangsstelle, Transportversicherung, Steuern, Zölle und sonstige Nebenkosten.

IV. Lieferung

1. Die Lieferung ist frei an den von uns benannten Lieferort auszuführen. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen brauchen wir nicht anzunehmen.
2. Wenn Versendung vereinbart ist, erfolgt der Transport auf Gefahr des Verkäufers/Auftragnehmers, der sich auf eigene Kosten ausreichend gegen Transportschäden zu versichern hat.
3. Jeder Lieferung sind alle erforderlichen Dokumentationsunterlagen in aktueller Fassung beizufügen. Bei grenzüberschreitender Lieferung hat der Verkäufer/Auftragnehmer die erforderlichen Warenbegleitpapiere und Zolldokumente der Lieferung beizufügen.
4. Unterfallen Liefergegenstände den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Beförderung gefährlicher Güter, so hat der Verkäufer/Auftragnehmer auf eigene Kosten die erforderlichen Bescheinigungen beizufügen.
5. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer/Auftragnehmer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen und auf geordnetem Weg dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen.

V. Termine

1. Vereinbarte Termine sind bindend und exakt einzuhalten.
2. Kann der Verkäufer/Auftragnehmer – gleich aus welchem Grund – einen vereinbarten Termin voraussichtlich nicht einhalten, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich – gegebenenfalls vorab per Telefax, E-mail oder fermündlich – unter Angabe der voraussichtlichen Zeitverzögerung zu benachrichtigen.
3. Wir sind nicht verpflichtet, vorzeitige Lieferungen oder Leistungen anzunehmen.

VI. Folgen nicht vertragsgemäßer Lieferung

1. Kommt der Verkäufer/Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nach, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers/Auftragnehmers entweder selbst oder durch Dritte Ersatz oder Abhilfe zu beschaffen.

2. Soweit nicht der Verkäufer/Auftragnehmer eine Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat, sind wir bei Terminverzug berechtigt, für jeden Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 %, insgesamt aber maximal 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf etwa weitergehende Ersatzansprüche anzurechnen.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

VII. Zahlung

1. Wir zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang netto.
2. Eine vorzeitige Lieferung oder Leistung berührt nicht die vereinbarten Zahlungsfristen.
3. Unsere Zahlungen bedeuten nicht eine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei.
4. Der Verkäufer/Auftragnehmer darf seine Zahlungsansprüche nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
5. Der Verkäufer/Auftragnehmer darf nur mit eigenen Zahlungsforderungen aufrechnen, die wir entweder anerkannt haben oder die rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften steht dem Verkäufer/Auftragnehmer nicht zu.
6. Geraten wir in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wobei uns der Nachweis eines geringeren und dem Verkäufer/Auftragnehmer der Nachweis eines höheren Zinsschadens vorbehalten bleibt.

VIII. Mängelhaftung

1. Der Verkäufer/Auftragnehmer garantiert, dass die vertragliche Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, den anerkannten Regeln der Technik und den sonstwie einschlägigen Vorschriften sowie dem Regelwerk der Behörden und Fachverbände entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung aufhebt oder einschränkt.
2. Wir werden Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung anzeigen. Unverzüglich ist die Anzeige, wenn wir sie innerhalb von 10 Werktagen nach der Entdeckung absenden.
3. Bei Mängeln sind wir in dringenden Fällen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers/Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch Dritte ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
4. Der Verkäufer/Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung (z. B. Nachbesserung oder Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

IX. Produkthaftung

1. Falls wir von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Verkäufer/Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Verkäufer/Auftragnehmer gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. Ist die Haftung verschuldensabhängig gilt dies nicht, wenn den Verkäufer/Auftragnehmer kein Verschulden trifft.
2. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Verkäufers/Auftragnehmers liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden; im übrigen trägt der Verkäufer/Auftragnehmer die Beweislast.

3. Der Verkäufer/Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Absicherung der vorstehend beschriebenen Risiken eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss des erweiterten Produkthaftpflichtrisikos mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten. Dies gilt entsprechend für die Versicherung der Haftpflicht wegen Rückruf von Kraftfahrzeugen. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer/Auftragnehmer eine entsprechende Bestätigung seines Versicherers vorzulegen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Macht der Verkäufer/Auftragnehmer den Übergang des Eigentums an gelieferter Ware von deren Bezahlung abhängig, so sind wir berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über die Ware zu verfügen und sie insbesondere zu veräußern.
2. Der Verkäufer/Auftragnehmer darf eine Vorausabtretung seiner gegen uns gerichteten Zahlungsforderungen gegenüber Dritten erst offenlegen, wenn die Zahlungsforderungen nach Grund und Höhe unstrittig ist und wir trotz einer angemessenen Nachfristsetzung nicht gezahlt haben.

XI. Geheimhaltung, Urheberrecht

1. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit uns Stillschweigen zu bewahren und insbesondere von uns betreute Projekte nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung als Referenzobjekt zu benennen.
2. Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir zur Verfügung stellen oder die nach unseren Angaben gefertigt wurden, sind vertraulich zu behandeln und bleiben unser Eigentum. Solche Materialien sind nach Ausführung des Auftrages an uns zurückzugeben.

XII. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die im Auftrag angegebene Lieferanschrift.

XIII. Teilunwirksamkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon unberührt. Beide Teile sind verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Klausel eine angemessene Ersatzvereinbarung zu treffen. Entsprechendes gilt bei Lücken.

XIV. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen, denen diese Bedingungen zugrundeliegen, ist Dresden. Daneben sind wir berechtigt, den Verkäufer/Auftragnehmer wahlweise an dessen Geschäftssitz oder am Erfüllungsort zu verklagen.
2. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.